

Berlin, 28. September 2011

## AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 14.2011

### Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-593  
Telefax 030 590099-519

www.bga.de [info@bga.de](mailto:info@bga.de)

### Autoren:

**Dipl. Volkswirt Jens Nagel**  
Geschäftsführer  
[jens.nagel@bga.de](mailto:jens.nagel@bga.de)

**Dipl.-Volkswirt Gregor Wolf**  
Abteilung Außenwirtschaft  
[gregor.wolf@bga.de](mailto:gregor.wolf@bga.de)

**Ass. jur. Marcus Schwenke**  
Abteilung Außenwirtschaft  
[marcus.schwenke@bga.de](mailto:marcus.schwenke@bga.de)

### 1 Aus der Arbeit des BGA

- 1.1 „Ressourcen für die deutsche Wirtschaft sichern“ – 9. Deutscher Außenwirtschaftstag stellt Weichen für die Herausforderungen der Zukunft
- 1.2 Gratulation an das Handelshaus Ter Hell in Hamburg für den zweiten Preis der Deutschen Außenwirtschaft
- 1.3 Deutsche Exporte verlieren weiter an Schwung
- 1.4 Bericht: Japan nach Fukushima – Einschätzungen und Auswirkungen auf das Japangeschäft
- 1.5 BGA nimmt aktiv an Wirtschaftsminister Röslers Griechenland-Initiative teil
- 1.6 „Globalisierung gestalten, Deutschlands Wohlstand sichern“

### 2 EU-Handelspolitik, WTO, sonstige Handelsabkommen

- 2.1 Inkrafttreten eines Abkommens zwischen der EU und dem Königreich Jordanien zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten
- 2.2 Teilweise Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien
- 2.3 Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel

### 3 Zoll- und Einfuhrregelungen

- 3.1 Türkei – Senkung des Abgabefreibetrags bei Wareneinfuhren per Post oder Express
- 3.2 USA – Neue Beschriftung von Sonnenschutzmitteln
- 3.3 USA - Neue Kennzeichnung für E15-Benzin
- 3.4 Côte d'Ivoire – Exportverbot für Alteisen und eisenhaltige Nebenprodukte
- 3.5 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zolllenkung auf einige Papiere und Pappen
- 3.6 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zollerhöhung auf einige Maschinen und Apparate des HS-Kapitels 84
- 3.7 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zolllenkung auf Cobaltpulver
- 3.8 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zolländerung auf Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf
- 3.9 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zollerhöhung auf einige Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte
- 3.10 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zolllenkung auf bestimmte Gleiskettenzugmaschinen
- 3.11 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zollerhöhung auf bestimmte Landwirtschaftstechnik
- 3.12 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zolllenkung auf einige Fruchtzubereitungen für die Herstellung von Säften
- 3.13 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zolllenkung auf einige Folien aus Aluminium mit einer Dicke von weniger als 0,0046 mm
- 3.14 Brasilien – Erhöhung der Importsteuer auf Kraftfahrzeuge
- 3.15 Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

- 3.16 Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung
- 3.17 Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten
- 3.18 Festsetzung der Koeffizienten für die Ausfuhr von Getreide in Form von Irish Whiskey im Zeitraum 2011/12
- 3.19 Festsetzung der Einfuhrzölle für bestimmten geschälten Reis ab 8. September 2011
- 3.20 Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die vom 26. August 2011 bis zum 2. September 2011 eingereichten Einfuhrlizenzanträge für Gerste
- 3.21 Mitteilung der Kommission über die nicht beantragte Menge, die zu der Menge hinzuzurechnen ist, die für den Teilzeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2012 im Rahmen bestimmter von der Gemeinschaft für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors eröffneter Kontingente festgesetzt wurde
- 3.22 Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von „CHELČICKO-LHENICKÉ OVOCE“ (Kern-, Stein- und Beerenobst) als geografische Angabe
- 3.23 Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von „Φασόλια Βανίλις Φενεού“ („Fasolia Vanilies Feneou“ - enthülste weiße Bohnen) als geografische Angabe
- 3.24 Festsetzung der im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle
- 3.25 Festsetzung der im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle
- 3.26 Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats September 2011 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge
- 3.27 Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats September 2011 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge
- 3.28 Erteilung von Einfuhrlizenzen für die für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Eier und Eialbumin gestellten Anträge
- 3.29 Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten 7 Tagen des Monats September 2011 gestellten Anträge im Rahmen des Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch
- 3.30 Festsetzung der Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 1. bis 7. September 2011 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf solche Lizenzen
- 3.31 Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise
- 3.32 Änderung der repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2010/11
- 3.33 Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch und Geflügelfleisch
- 3.34 Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch und Geflügelfleisch
- 3.35 Abweichungen bei den drucktechnischen Sicherheitsmerkmalen bei Ursprungszeugnissen Form A aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE)
- 3.36 EMCS ab 1. Januar 2012 auch für ausschließlich nationale Beförderungsvorgänge verpflichtend
- 3.37 Merkblatt des Zolls zum „Ermächtigten Ausführer“
- 3.38 ATLAS Ausfuhr: Erforderliche Unterlagencodierungen bei Ausfuhren mit Bestimmungsland Belarus

- 3.39 TARIC Änderung zum 01.09.2011: Verbot der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden
- 3.40 TARIC Änderung zum 01.09.2011: Neue Maßnahmeart 746 und Unterlage „Y032“ für die Einfuhrkontrolle von Robbenerzeugnissen
- 3.41 ATLAS: Änderung der niederländischen Dienststellenbezeichnungen und Dienststellen- Schlüsselnummern
- 3.42 Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001; Änderung des Meldeverfahrens für Allgemeingenehmigungen

#### **4 Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle**

- 4.1 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen
- 4.2 Änderung der Verordnung über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen
- 4.3 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien
- 4.4 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar

#### **5 Handelsschutzinstrumente**

- 5.1 VR China – Neues chinesisches Antidumpingverfahren hinsichtlich nahtloser Edelstahlrohre
- 5.2 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 193/2007 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 192/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate mit Ursprung unter anderem in Indien
- 5.3 Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China
- 5.4 Einstellung der Auslaufüberprüfung und der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von bestimmten Gusserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung dieser Maßnahmen
- 5.5 Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate (PET) mit Ursprung in Indien
- 5.6 Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sämischleder mit Ursprung in der Volksrepublik China

#### **6 Literaturtipp**

- 6.1 Garantien und Bürgschaften Exportkreditgarantien des Bundes und Rechtsverfolgung im Ausland

#### **7 Veranstaltungen**

- 7.1 Lateinamerika-Tag 2011
- 7.2 AHV NRW Workshop / „Ladungssicherung & Transportrecht in Theorie und Praxis“ am 13.10.2011 in Dortmund bei Dolezych GmbH & Co. KG
- 7.3 Polnische Kooperationsbörse „Baumaterialien & Baudienstleistungen“ am 30.09.2011 im Generalkonsulat der Republik Polen in Köln

7.4 „Wirtschaft, Handel und Investitionen in Ecuador“ am 13. Oktober 2011 im  
Haus der Deutschen Wirtschaft  
7.5 VDMA- Seminare zur Exportkontrolle

## 1 Aus der Arbeit des BGA

### 1.1 „Ressourcen für die deutsche Wirtschaft sichern“ – 9. Deutscher Außenwirtschaftstag stellt Weichen für die Herausforderungen der Zukunft

---

Mit fast 700 Teilnehmern übertraf die Zahl der Gäste beim 9. Deutschen Außenwirtschaftstag, der am 13. September 2011 in Bremen stattfand, die Erwartungen der Veranstalter. Dies ist ein Beleg für die Aktualität der besprochenen Themen: Die langfristige Sicherung der Ressourcen für die deutsche Wirtschaft war das bestimmende Thema, im Fokus standen insbesondere die globale Rohstoffversorgung, die Fachkräftesicherung sowie die Sicherheit der Lieferkette, zu denen jeweils eigene hochrangige Fachforen abgehalten wurden.

Im Namen der Trägerverbände BGA, BDEx, ZDH, DIHK und BDI eröffnete BGA-Präsident Anton F. Börner den Veranstaltungsreigen mit einem europapolitischen Appell. Auch wenn man sich an die Erfolge im Außenhandel gewöhnt habe, seien diese kein Selbstläufer, sondern müssten Tag für Tag aufs Neue erwirtschaftet werden. Dazu seien zuvorderst stabile Rahmenbedingungen notwendig, insbesondere was die Finanzmärkte betreffe. „Nur wenn es der Politik gelingt, die Finanzmärkte in ruhiges Fahrwasser zu bringen, werden die Wachstumsaussichten auch mittelfristig positiv bleiben. Die Politik ist gefordert, ein Konzept vorzulegen, wie die Märkte nachhaltig beruhigt werden können und die Staatsschuldenkrise im Euroraum gelöst werden kann“, so der BGA-Präsident.

*Von der Leyen: Fachkräftemangel ist unsere Achillesferse*

Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen verwies in ihrer Eröffnungsrede auf den Fachkräftemangel als Achillesferse für Wohlstand, Fortschritt und Innovation. Um diesen zu beheben, sei neben einer besseren Nutzung der Potentiale von älteren Arbeitnehmern und Frauen auch eine qualifizierte Zuwanderung notwendig. Künftig müsse mehr und zielgerichteter um ausländische Fachkräfte geworben werden – nach dem Motto: „Entscheidend ist nicht, woher jemand kommt, sondern was er kann“, so die Ministerin. Staatssekretär Jochen Homann aus dem Bundeswirtschaftsministerium unterstrich in seiner Rede bei der abendlichen Festveranstaltung im Bremer Rathaus: „Die Exportwirtschaft ist für das Wirtschaftswachstum in Deutschland eine tragende Säule. Die deutsche Exportstärke ist vor allem aus der Wirtschaft heraus gewachsen. Die Unternehmen können auf ihren Erfolg stolz sein. Ihre Eigeninitiative ist und bleibt die Basis für ein erfolgreiches Auslandsgeschäft.“

*60 Jahre Außenwirtschaftsförderung – „Eine Reise um die Welt“*

Wie wird sich die Weltwirtschaft weiter entwickeln? Wo können deutsche Unternehmen handeln und investieren, wo locken gute Geschäfte? In einer kurzweiligen Talkrunde berichteten die Auslandsmitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesgesellschaft „Germany Trade and Invest“ (GTAI) u.a. aus China, Japan, Russland, den USA, Brasilien, von der Arabischen Halbinsel und dem Maghreb darüber, wie sie die wirtschaftliche Zukunft „ihrer“ Länder sehen. Die GTAI feierte in Bremen das 60jährige Jubiläum ihrer Vorläuferorganisationen und hatte dazu ihre Mitarbeiter aus dem In- und Ausland auf dem Außenwirtschaftstag versammelt, wo diese die Chance zum Dialog mit der Wirtschaft nutzten.

### **1.2 Gratulation an das Handelshaus Ter Hell in Hamburg für den zweiten Preis der Deutschen Außenwirtschaft**

---

Vor rund 600 Teilnehmern des 9. Deutschen Außenwirtschaftstags wurden im Rahmen eines Festaktes im Bremer Rathaus drei Unternehmen für erfolgreiche Auslandsaktivitäten geehrt. Der seit 2005 von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft verliehene Außenwirtschaftspreis wird bundesweit ausgeschrieben, um vor allem kleinere und mittlere Unternehmen zu einem erweiterten Engagement auf den Auslandsmärkten zu motivieren.

Der erste Preis ging in diesem Jahr an Kiess Innenausbau - eine Marke des seit drei Generationen bestehenden Handwerksunternehmens Alfred Kiess GmbH aus Stuttgart.

Die Ter Hell & Co GmbH als Träger des zweiten Platzes handelt mit Spezialchemikalien. Das Unternehmen mit seinen 110 Mitarbeitern liefert in die ganze Welt: Das Hamburger Familienunternehmen exportiert in nicht weniger als 75 Länder. Diese Lieferfähigkeit, eines der wichtigsten Alleinstellungsmerkmale des Unternehmens, wird durch einen gleichfalls global ausgelegten Einkauf sichergestellt. Hier zählt Christian Westphal, der geschäftsführende Gesellschafter der Ter Hell & Co, insgesamt 35 Länder, aus denen Ware und Vorprodukte bezogen werden. Auch die rationelle Organisation der eigenen Logistik spielt für das Unternehmen eine bedeutsame Rolle. Das hanseatische Handelshaus, das auf stolze 100 Jahre Firmengeschichte zurückblickt, agiert vor Ort mit kleinen eigenen Tochtergesellschaften, Repräsentanzen und Beteiligungen. Auch Ter Hell & Co ist bei der Entwicklung von neuem Geschäft im Ausland gut vernetzt: Als Mitglied im VHE/BDEx und weiteren Organisationen der Außenwirtschaft setzt das Unternehmen auf gute Kontakte weltweit. Das Netzwerk der Auslandshandelskammern, der deutschen Botschaften und der GTAI bezeichnet das Unternehmen darum als "wichtige Voraussetzung für das eigene außenwirtschaftliche Engagement". Wir gratulieren dem Unternehmen zu dem Preis und wünschen weiterhin viel Erfolg im Außenhandel.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

[http://www.aussenwirtschaftstag.de/auwi.php?nav=7&sub1=0&sub2=0&menu\\_id=23](http://www.aussenwirtschaftstag.de/auwi.php?nav=7&sub1=0&sub2=0&menu_id=23)

### **1.3 Deutsche Exporte verlieren weiter an Schwung**

---

"Die weltweit nachlassende Wirtschaftsdynamik schlägt sich im zweiten Monat in Folge negativ in den Büchern der deutschen Exportwirtschaft nieder. Zudem machen sich die Auswirkungen der europäischen Schuldenkrise dadurch bemerkbar, dass die Ausfuhren in die Euro-Zone am schwächsten zugelegt haben." Dies erklärt Anton F. Börner, Präsident des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) in Berlin zu den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes.

Demnach wurden im Juli 2011 von Deutschland Waren im Wert von 85,9 Milliarden Euro ausgeführt und Waren im Wert von 75,4 Milliarden Euro eingeführt. Damit waren die deutschen Exporte im Juli 2011 um 4,4 Prozent und die Importe um

9,9 Prozent höher als im Juni 2010. Saisonbereinigt sanken die Ausfuhren gegenüber dem Juni um 1,8 Prozent und die Einfuhren um 0,3 Prozent.

"Wir müssen unbedingt verhindern, dass sich hier ein negativer Trend verfestigt. Die Politik darf die Warnhinweise nicht ignorieren und ist jetzt dringend gefordert, die nötigen Impulse zu einer nachhaltigen Stabilisierung der Märkte

zu liefern. Für den Groß- und Außenhandel sowie für seine Kunden in Industrie, Handwerk und Einzelhandel ist es unabdingbar, dass die weltweiten Finanzmärkte so schnell wie möglich wieder in ruhiges Fahrwasser kommen", so Börner abschließend.

#### **1.4 Bericht: Japan nach Fukushima – Einschätzungen und Auswirkungen auf das Japangeschäft**

---

Am 7. September 2011 fand in Stuttgart bei der Firma Bosch unser Japanseminar zum Thema „Japan nach Fukushima – Einschätzungen und Auswirkungen auf das Japangeschäft“ statt. Dieses Seminar, welches wir gemeinschaftlich mit dem Verband für Dienstleistungen Groß- und Außenhandel Baden-Württemberg (VDGA), dem Ostasiatischen Verein und der Auslandshandelskammer Japan organisiert haben, stieß auf ein reges Interesse bei Unternehmen aller Branchen.

Der Geschäftsführer der AHK Japan, Herr Manfred Hoffmann, gab zunächst einen Überblick über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Reaktorkatastrophe in Japan. Anschließend ging er noch auf die potentiellen Geschäftschancen für deutsche Unternehmen beim Wiederaufbau ein. Sodann schloss sich ein Vortrag von Herrn Dr. Wimmer, TÜV Süd *Energietechnik GmbH*, an, der sich mit der aktuellen Strahlenbelastung und möglicher Zertifizierungen in Japan und der aus Japan importierte Güter beschäftigte. Er bestätigte die Einschätzung, dass die Wahrscheinlichkeit einer nachhaltigen Kontamination von Waren zu vernachlässigen sei. Abschließend gab Herr Stocker von der Robert Bosch GmbH noch einen Überblick über den Umgang mit den Folgen des Reaktorunglücks innerhalb der Lieferkette der Robert Bosch GmbH. Moderiert wurde die Veranstaltung gemeinschaftlich von Frau Mareike Neels, OAV, und Herrn Gregor Wolf, BGA.

Weitere Informationen können in der Geschäftsstelle bei Herrn Gregor Wolf, Tel.: 030 59 00 99 565, E-Mail: [gregor.wolf@bga.de](mailto:gregor.wolf@bga.de) angefordert werden.

#### **1.5 BGA nimmt aktiv an Wirtschaftsminister Röslers Griechenland-Initiative teil**

---

Auf Einladung des griechischen Wirtschaftsministers Michalis Chrissochoidis nahm der BGA am 12. September 2011 gemeinsam mit dem BDI an einem Roundtable zum Thema "Sektorübergreifende Rahmenbedingungen für Investitionen in Griechenland" in Athen teil. Die Veranstaltung folgte auf ein Spitzentreffen der Verbände am 27. Juli 2011 bei Bundeswirtschaftsminister Rösler, bei dem dieser die Idee eines „Marshallplans“ für Griechenland präsentierte. Teil dieses Plans ist dabei die gezielte Unterstützung Griechenlands seitens der deutschen Wirtschaft.

Das Treffen in Athen, an dem der Minister Chrissochoidis auch persönlich teilnahm, hatte zum Ziel, Handlungsempfehlungen für verschiedene griechischen Industriesektoren sowie den griechischen Außenhandel zu finden, um die griechische Regierung bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu unterstützen und die notwendige Reformen in Griechenland voranzutreiben. Die besprochenen Inhalte dienten zudem zusätzlich der Vorbereitung einer am 6. und 7. Oktober 2011 stattfindenden Unternehmerreise mit Bundeswirtschaftsminister Rösler nach Griechenland.

Als Ergebnis des sektorspezifischen Roundtables des BGA mit Vertretern des griechischen Handels wurden verschiedene Möglichkeiten identifiziert, wie der deutsche Groß- und Außenhandel dem griechischen Export unter die Arme greifen könnte: Zum einen könnte der deutsche Handel dabei helfen, potentiell

weltmarktfähige griechische Produkte zu identifizieren und auf ihre Vermarktungschancen zu prüfen. Der BGA bot an, unterstützend dazu beitragen, Kontakte zu deutschen Importeuren, Produktionsverbindungs- und Konsumgütergroßhändlern sowie Einzelhändlern zu etablieren, ggf. in Form von branchenspezifischen „Roundtables“ in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Griechischen Auslandshandelskammer und griechischen Exportförderorganisationen. Denkbar wäre es auch, dass deutsche Exporteure weltmarktfähige griechische Produkte verstärkt in ihr Sortiment aufnehmen, um ihnen über ihre Repräsentanzen weltweit den Zugang zu den Wachstumsmärkten zu verschaffen. Weiterhin wurde die Möglichkeit besprochen, dass der deutsche Groß- und Außenhandel technische Unterstützung zur Professionalisierung griechischer Exportförderorganisationen leisten könnte.

Als nächsten Schritt gab sich die griechische Seite die Aufgabe, dem deutschen Groß- und Außenhandel bis zu der Unternehmerreise von Herrn Rösler 3-5 weltmarktfähige griechische Produkte zu präsentieren, die für deutsche Import- und Exporthändler interessant sein könnten.

Weitere Informationen können in der Geschäftsstelle bei Herrn Marcus Schwenke, Tel.: 030 59 00 99 594, E-Mail: [marcus.schwenke@bga.de](mailto:marcus.schwenke@bga.de) angefordert werden.

### **1.6 „Globalisierung gestalten, Deutschlands Wohlstand sichern“**

---

Der Wirtschaftstag der Botschafterkonferenz des Auswärtigen Amtes, der am 30. August in Berlin stattfand, konnte eine neue Rekordbeteiligung verzeichnen. Unter dem Motto „Globalisierung gestalten, Deutschlands Wohlstand sichern“ stellten sich bereits zum zehnten Mal die 207 Leiterinnen und Leiter der deutschen Auslandsvertretungen dem Dialog mit über 1500 Vertretern der deutschen Wirtschaft. Darunter befanden sich erfreulich viele Handelsunternehmen, die die Gelegenheit zum Gedankenaustausch nutzten.

Dabei gelang es abermals, den Bogen zu spannen von der hohen Diplomatie bis hin zu aktuellen Fachthemen. Neben vier Regionalforen gab es eine Vielzahl von parallelen Gesprächsrunden und Themenworkshops. Bei Foren wie „Praxis der Visavergabe“, „Wirtschaft in Krisenregionen“ und „Compliance im Außenhandel“, aber auch den Berichten über die Lage in Griechenland oder die Situation auf den Rohstoffmärkten kam es zu teils lebhaften Diskussionen, welche die besondere Aktualität der Themen unterstrichen. Außenminister Westerwelle eröffnete den Tag gemeinsam mit Bundesentwicklungsminister Dirk Niebel und dem Vorstandsvorsitzenden der Siemens AG und APA-Vorsitzenden Peter Löscher. In seiner Rede betonte Westerwelle, dass Deutschland aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weltweit geschätzt werde. Außenpolitik und Außenwirtschaftsförderung gehörten untrennbar zusammen. Deutschland als Exportnation lebe von seiner Offenheit und seiner Vernetzung.

#### **Den demokratischen Wandel unterstützen**

Besonders im Fokus stand natürlich die Situation in der arabischen Welt nach den erfolgreichen Revolutionen in Ägypten und Tunesien und dem absehbaren Sturz Ghaddafis in Libyen. "Wir dürfen nicht auf halbem Wege stehenbleiben. Der demokratische Transformationsprozess in Nordafrika und Mittelost wird nur gelingen, wenn auch die Wirtschaft in diesen Ländern gelingt und sich der Wandel auch für die Menschen in persönlichen Wohlstand bemerkbar macht", sagte Westerwelle und warb für deutsche Investitionen in diesen "Regionen im Aufbruch". Damit einher ging auch ein klares Bekenntnis des Ministers zur Öffnung der EU-Märkte für Importe aus Nordafrika. Zur Situation

in der arabischen Welt wurde auch ein eigenes Regionalforum abgehalten. Auf dem Podium saßen die deutschen Botschafter aus Ägypten und Katar, die über die Situation in beiden Ländern berichteten. Die Wirtschaft war durch Herrn Olaf Berlien, Vorstandsmitglied der Thyssen Krupp AG und Vorsitzender der Nordafrika-Mittelost-Initiative der Deutschen Wirtschaft (NMI), vertreten. Entwicklungsminister Niebel ging auf die im Koalitionsvertrag vereinbarte engere Vernetzung von Außenwirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit ein, die bereits erfolgreich gelebt werde. Entwicklungspolitik wirke sich nicht nur friedenssichernd aus, sondern diene auch deutschen Werten und Interessen, was sich beispielsweise darin zeige, dass deutsche Unternehmen in Entwicklungsländern Sozial- und Umweltstandards einhielten.

### **Europäische Kooperation als Basis für wirtschaftlichen Erfolg**

Abschließend sprach sich Westerwelle deutlich für ein gemeinsames Europa und gegen einen Rückfall in den Nationalismus aus. „Wir sollten uns darüber im Klaren sein, dass Europa, unser europäischer Binnenmarkt, unsere europäische Kooperation eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass wir auch in Zeiten einer neuen politischen Architektur weltweit wirtschaftlich erfolgreich sind. Wir müssen Europa deshalb gerade dann stützen und auch schützen, wenn es von mancher renationalisierenden Tendenz in Frage gestellt werden soll“, so der Minister abschließend.

## **2 EU-Handelspolitik, WTO, sonstige Handelsabkommen**

### **2.1 Inkrafttreten eines Abkommens zwischen der EU und dem Königreich Jordanien zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten**

---

Am 1. Juli 2011 ist das Abkommen in Form eines Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien in Kraft getreten. Das Abkommen legt einen Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten fest, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits betreffen, das am 11. Februar 2011 in Brüssel unterzeichnet wurde. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:226:0001:0001:DE:PDF>

### **2.2 Teilweise Aussetzung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien**

---

Am 18. Januar 1977 schlossen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Arabische Republik Syrien ein Kooperationsabkommen, um durch Ausbau der Zusammenarbeit die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu verstärken.

Mit Beschluss des Rates vom 2. September 2011 (2011/523/EU) wurde das Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien in Bezug auf die Artikel 12, 14 und 15 hinsichtlich der im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Maßnahmen 8 (Sanktionen hinsichtlich des Verkaufs und der Lieferung von Rohöl, Finanzsanktionen) ausgesetzt.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Aussetzung gezielt gegen die syrischen Behörden und nicht gegen das syrische Volk richten soll, ist sie nur begrenzt. Da Rohöl und Erdölerzeugnisse Produkte darstellen, deren Verkauf und Ausfuhr derzeit vor allem dem syrischen Regime zugute kommen und damit seine repressive Politik stützen, beschränkt sich die Aussetzung des Abkommens in erster Linie auf Rohöl und Erdölerzeugnisse. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:228:0019:0021:DE:PDF>

---

### **2.3 Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel**

Mit Beschluss des Rates vom 12. Juli 2011 (2011/620/EU) wurde die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel genehmigt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:243:0001:0001:DE:PDF>

## **3 Zoll- und Einfuhrregelungen**

---

### **3.1 Türkei – Senkung des Abgabefreibetrags bei Wareneinfuhren per Post oder Express**

(gtai) Mit einer Änderung der Zollgesetzgebung hat die Türkei mit Wirkung zum 20.8.2011 den Höchstbetrag herabgesetzt, bis zu dem Warenlieferungen per Post oder Expressdienst abgabenfrei eingeführt werden dürfen. Während bisher ein Freibetrag von 150 Euro gegolten hatte, liegt diese Grenze nunmehr bei 75 Euro. Verantwortliche des zuständigen Zoll- und Handelsministeriums betonten gegenüber der Presse, dass 95% der entsprechenden Sendungen ohnehin einen Wert von unter 75 Euro hätten.

Die Senkung des Freibetrages ist eine der ersten Maßnahmen des nach den türkischen Parlamentswahlen im Juni 2011 neu geschaffenen Ministeriums für Zoll und Handel (Gümrük ve Ticaret Bakanligi). Die Behörden reagieren damit auf den zunehmenden Internethandel, über den auch immer mehr Lieferungen aus dem Ausland bezogen werden, ohne dass sie mit der türkischen Mehrwertsteuer (Katma Deger Vergisi, KDV) und gegebenenfalls anderen Abgaben wie der Sonderkonsumsteuer (Özel Tüketim Vergisi, ÖTV) belastet werden.

Mit einem Beschluss des Ministerrates vom 1.8.2011 wurde das Zollgesetz mit der Nummer 4458 in einigen Punkten geändert (Beschluss 2011/2087, veröffentlicht im Amtsblatt Resmi Gazete Nr. 28031 vom 20.8.2011). Neben der Senkung des Freibetrages wurde gleichzeitig seine Geltung ausgedehnt. Neben natürlichen Personen können nunmehr auch juristische Personen die Abgabefreiheit für Lieferungen unter 75 Euro in Anspruch nehmen. Die weiter geltenden Kontingente und Freibeträge für die persönliche Einfuhr durch Reisende finden sich im Anhang der vorausgehenden Änderung des Zollgesetzes (Ministerrats-Beschluss 2009/15481, veröffentlicht im Amtsblatt Resmi Gazete Nr. 27369 vom 7.10.2009).

### 3.2 USA – Neue Beschriftung von Sonnenschutzmitteln

---

(gtai) Die FDA hat neue Bestimmungen zur Beschriftung von Lichtschutzcremes und -lotions erlassen. Produkte, deren Wirksamkeit gegen UVA- und UVB-Strahlungen während des Zulassungsverfahrens durch die FDA bestätigt wurde, können in den USA fortan als „broad spectrum sunscreen“ beworben werden.

Produkte mit einem Lichtschutzfaktor von 15 und höher können darüber hinaus mit dem Zusatz versehen werden, dass sie die Vermeidung von Sonnenbrand unterstützen sowie das Risiko von Hautkrebs und einer vorschnellen Hautalterung mindern. Auf Produkten mit einem Lichtschutzfaktor von unter 15 muss dagegen ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie als Schutz gegen Hautkrebs und Hautalterung nicht zu benutzen sind. Gleiches gilt für Sonnenschutzmittel, die keinen Schutz gegen ein breites Spektrum an UV-Strahlen gewährleisten. Die meisten Hersteller haben nun ein Jahr lang Zeit, um sich an die neuen Beschriftungsbestimmungen anzupassen. Gleiches gilt für Public-Relations- und Werbeagenturen, die im Auftrag von Herstellern von Sonnenschutzmitteln handeln.

### 3.3 USA - Neue Kennzeichnung für E15-Benzin

---

(gtai) Die Umweltschutzbehörde U.S. Environmental Protection Agency (EPA) hat Ende Juni 2011 neue Tanksäulenkennzeichnungen sowie weitere Regelungen für Benzin mit einer Ethanolbeimischung von 10% bis 15% veröffentlicht.

Mit den neuen Vorgaben soll sichergestellt werden, dass E15 vorschriftsgemäß gekennzeichnet und genutzt wird. Die neuen orangefarbenen und schwarzen Hinweisschilder müssen an E15-Tanksäulen angebracht werden, um die Verbraucher darüber zu informieren, welche Kfz E15 benutzen können. So enthält die Kennzeichnung eine Warnung, dass E15 nicht für Kfz der Modelljahre vor 2001 sowie unter anderem nicht für Motorräder genutzt werden darf. Da die EPA E15 bisher allerdings nicht offiziell registriert hat, darf das Benzingemisch noch nicht für den Einsatz in konventionellen Fahrzeugen verkauft werden.

Weitere Informationen zu den Richtlinien für E15 Benzinmischungen finden sich unter: [www.epa.gov/otaq/regs/fuels/additive/e15/index.htm](http://www.epa.gov/otaq/regs/fuels/additive/e15/index.htm).

### 3.4 Côte d'Ivoire – Exportverbot für Alteisen und eisenhaltige Nebenprodukte

---

(gtai) Der ivoirische Ministerrat hat am 13.7.2011 ein vorübergehendes Ausfuhrverbot für Alteisen und eisenhaltige Nebenprodukte beschlossen. Die Aussetzung gilt bis zum 31.12.2012.

### 3.5 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zollsenkung auf einige Papiere und Pappen

---

(gtai) Mit der Entscheidung N 735 vom 16.8.11 hat die Kommission der Zollunion den Einfuhrzoll auf Papiere und Pappen Multiplex, jede Lage gebleicht, (Warennummer 4810 92 100 0 der einheitlichen Warennomenklatur der Zollunion) von bis jetzt 15 auf 5% des Zollwarenwertes gesenkt.

Der neue Zollsatz ist seit 1.9.11 in Kraft und gilt für weitere 12 Monate.

### **3.6 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zollerhöhung auf einige Maschinen und Apparate des HS-Kapitels 84**

(gtai) Mit der Entscheidung N 736 vom 16.8.11 hat die Kommission der Zollunion den Einfuhrzoll auf Stetigförderer für Waren, ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt, und schreitenden hydraulischen Grubenausbau (Warennummern 8428 31 000 0 und 8479 89 300 0 der einheitlichen Warennomenklatur der Zollunion) von bis jetzt 0 auf 5% des Zollwarenwertes erhöht.

Der neue Zollsatz für oben genannte Waren ist seit 1.9.11 in Kraft.

### **3.7 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zollsenkung auf Cobaltpulver**

(gtai) Mit der Entscheidung N 740 vom 16.8.11 hat die Kommission der Zollunion die Warennomenklatur für Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie (8105 20 000 0 der einheitlichen Warennomenklatur der Zollunion) geändert und dabei für das Cobaltpulver (8105 20 000 1) den Zollsatz von bis jetzt 15 auf 0% des Warenwertes gesenkt.

Die Änderung ist seit 1.9.11 in Kraft.

### **3.8 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zolländerung auf Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf**

(gtai) Mit der Entscheidung N 738 vom 16.8.11 hat die Kommission der Zollunion den Wertzollsatz von 10% auf Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf (Warennummer 8516 29 100 0 der einheitlichen Warennomenklatur der Zollunion) auf den spezifischen Zollsatz von 5 EUR/Stück geändert.

Die Änderung ist seit 1.9.11 in Kraft.

### **3.9 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zollerhöhung auf einige Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte**

(gtai) Mit der Entscheidung N 739 vom 16.8.11 hat die Kommission der Zollunion die Warennomenklatur für selbstfahrende und andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte (8430 41 000 0 und 8430 49 000 0 der einheitlichen Warennomenklatur der Zollunion) geändert und weiterunterteilt. Dabei wurde der Zollsatz für die Maschinen mit der Bohrtiefe von nicht weniger als 200 Meter von 0% auf 10%, aber nicht weniger als 2,5 EUR/kg erhöht. Die detaillierte Darstellung entnehmen Sie bitte der Tabelle.

Einfuhrzölle

<i>Warennummer nach der einheitlichen Warennomenklatur der Zollunion</i>	<i>Bezeichnung der Warenposition</i>	<i>Einfuhrzollsatz(in %)</i>
8430 41 000 1	- Bohrmaschinen mit der Bohrtiefe von nicht weniger als 200 Meter	10, aber nicht weniger als 2,5 EUR/kg
8430 41 000 9	- andere	0
8430 49 000 1	- Bohrmaschinen mit der Bohrtiefe von nicht weniger als 200 Meter	10, aber nicht weniger als 2,5 EUR/kg
8430 49 000 9	- andere	0

Die Änderung tritt am 1.1.12 in Kraft und gilt zunächst für 3 Jahre.

---

### **3.10 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zolllsenkung auf bestimmte Gleiskettenzugmaschinen**

---

(gtai) Mit der Entscheidung N 761 vom 16.8.11 hat die Kommission der Zollunion den Einfuhrzoll auf Gleiskettenzugmaschinen, die zur Präparierung von Skipisten dienen (8701 30 100 0 der einheitlichen Warennomenklatur der Zollunion) von bisher 15 auf 0% des Zollwertes gesenkt.

Die Änderung ist seit 1.9.11 in Kraft.

---

### **3.11 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zollerhöhung auf bestimmte Landwirtschaftstechnik**

---

(gtai) Mit der Entscheidung N 763 vom 16.8.11 hat die Kommission der Zollunion die Einfuhrzölle auf Scheibeneggen (8432 21 000 0 der einheitlichen Warennomenklatur der Zollunion), Aufnahmepressen (8433 40 100 0) und Sämaschinen, andere (8432 30 190 0), von bisher 0 auf 5% des Zollwertes erhöht.

Die Änderung ist seit 1.9.11 in Kraft.

---

### **3.12 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zolllsenkung auf einige Fruchtzubereitungen für die Herstellung von Säften**

---

(gtai) Mit der Entscheidung N 764 vom 16.8.11 hat die Kommission der Zollunion die Einfuhrzölle auf Konzentrate und Pasten aus Früchten für die Herstellung von Säften von bisher 10 bzw. 15% auf 0% des Zollwertes gesenkt. Betroffen sind die folgenden Warenpositionen (nach der einheitlichen Warennomenklatur der Zollunion): 2007 99 570 0; 2007 99 980 0; 2008 50 610 0; 2008 70 610 0.

Die Änderung ist seit 1.9.11 in Kraft.

---

### **3.13 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zolllsenkung auf einige Folien aus Aluminium mit einer Dicke von weniger als 0,0046 mm**

---

(gtai) Mit der Entscheidung N 765 vom 16.8.11 hat die Kommission der Zollunion die Warennomenklatur für gewalzte Folien aus Aluminium, ohne Unterlage (7607 11 100 0 der einheitlichen Warennomenklatur der Zollunion) geändert und weiterunterteilt. Dabei wurde der Zollsatz für Alufolien mit einer Dicke von weniger als 0,0046 mm (7607 11 100 1) auf 0% des Zollwertes gesenkt. Der Zollsatz für Alufolien mit einer Dicke von 0,0046 mm bis 0,021 mm (7607 11 100 9) bleibt bestehen und beträgt 20% des Zollwertes.

Die Änderung ist seit 1.9.11 in Kraft.

---

### **3.14 Brasilien – Erhöhung der Importsteuer auf Kraftfahrzeuge**

---

(gtai) Das brasilianische Ministerium für Entwicklung, Industrie und Außenhandel (MDIC) hat eine Erhöhung der Steuer auf Industrieprodukte (IPI) beim Import von Pkw bekannt gegeben. Die Steuer steigt von 25 auf 30 %.

Von der Erhöhung ausgenommen bleiben Fahrzeuge, die folgende Kriterien erfüllen:

- Wertschöpfung erfolgte zu mindestens 65 % innerhalb des Mercosur oder Mexiko

- Forschungs- und Entwicklungsleistungen in den genannten Ländern betragen mindestens 0,5 % des Verkaufserlöses
- mindestens 6 von 11 näher bezeichneten Montageschritten fanden in diesen Ländern statt

Die Steuererhöhung ist bis zum 31.12.2012 befristet.

### 3.15 Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

---

- Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 873/2011 der Kommission vom 27. Juli 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurde eine zusammengesetzte Ware bestehend aus einem Schwamm aus Zellkunststoff (Polyurethan) (11,5 cm x 8,2 cm x 1,1 cm) und einem Tuch aus Polyestergewirke, das den Schwamm umhüllt unter den KN-Code 6307 10 10 eingereiht. Das Tuch besteht aus einem Gewirke aus texturierten Polyestergarnen und aluminiumbeschichteten Polyesterfasern (hergestellt in einem Metall- Aufdampfverfahren). Der Schwamm wird vollständig von dem Gewirke umhüllt. Bilder der Ware und weitere Informationen finden Sie unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:227:0005:0006:DE:PDF>
- Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 874/2011 der Kommission vom 31. August 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurde Rohes Propolis, lose in Form von braunen unregelmäßig geformten Blöcken gestellt unter den KN-Code 0410 00 00 eingereiht. Das Erzeugnis besteht hauptsächlich aus den folgenden Bestandteilen (in GHT):
  - Pflanzenharz und Pollenbalsam 55
  - Wachs 30 — ätherische Öle 8 bis 10
  - Blütenpollen 5

Diese Stoffe werden von Bienen gesammelt und mithilfe ihrer Speichelenzyme verarbeitet. Die Ware wird zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen und Nahrungsergänzungsmitteln verwendet. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:227:0007:0008:DE:PDF>

- Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 875/2011 der Kommission vom 31. August 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurden Unterwassergehäuse für Digitalkameras, überwiegend aus Kunststoff im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 39 unter den KN-Code 3926 90 97 eingereiht.

Die Ware besteht aus zwei klarsichtigen Gehäuseschalen, die mit manuell zu betätigenden Drucktasten, Verstell- bzw. Bedienrädchen aus Metall und Verschlussbügeln aus Kunststoff versehen sind. Sie kann ergänzend mit einer Monitorblendschutzhaube, einer Fassung und einem zusätzlichen Haltegriff ausgestattet werden. Das wasserdichte Gehäuse ist an der Vorderseite zur Aufnahme des Objektivs mit einer Ausbuchtung, bestehend aus Glasfenster und Metalleinfassung mit Innengewinde für Vorsatzlinsen, versehen. An der Rückseite befindet sich eine gepolsterte Aufnahme für das Kameradisplays. Die Ware dient zur Aufnahme einer kompletten Digitalkamera und ermöglicht die Nutzung der Kamera in feuchter oder staubiger Umgebung. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:227:0009:0010:DE:PDF>

- Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2011 der Kommission vom 22. August 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurde das Enzym Desoxyribonuklease, mit einem Aktivitätsbereich von 10 000 bis 25 000 U/mg, in einem wässrigen Lagerungspuffer unter den KN-Code 3507 90 90 eingereiht. Das Erzeugnis ist für den Einzelverkauf zum Laborgebrauch bei der Reverse Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR) aufgemacht. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:229:0001:0002:DE:PDF>

- Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2011 der Kommission vom 22. August 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurden Reflektorbänder, die mittels eines hitzeaktivierbaren Klebstoffs auf Warnkleidung und Uniformen aufgebracht werden, unter den KN-Code 4008 21 90 eingereiht.

Die Ware hat eine Dicke von 140-155 µm (ohne Deckpapier) und besteht aus den folgenden Schichten:

- 60-70 µm einseitig verspiegelte Mikroglasskugeln, verbunden durch ein Elastomer aus Poly(butadien-co-acrylnitril) (das Elastomer hat eine Dicke von 15-20 µm);
- 80-85 µm hitzeaktivierbarer Polyesterklebstoff;
- Deckpapier, das bei der Aufbringung entfernt wird.

Die Ware ist als Einzelband oder auf Rollen aufgemacht. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:231:0007:0008:DE:PDF>

- Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2011 der Kommission vom 22. August 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurden Ware, für den Einzelverkauf in Flaschen zu 500 ml aufgemacht, mit einem Gehalt an (in GHT):

- Wasser 45,9
- Fruktose 33,3
- Oligofruktose 7,6
- Apfelsaftkonzentrat 3,6
- Schwarzem Johannisbeersaftkonzentrat 2,3
- pflanzlichen Oligopeptiden 2,3
- Zitronensäure 3,6 — Mate-Konzentrat 0,7
- Nährhefe 0,5
- L-Carnitin 0,1
- Kaliumsorbat 0,1

unter den KN-Code 2106 90 92 eingereiht. Die Ware ist eine rotbraune, trübe, leicht viskose Flüssigkeit mit einer Dichte von 1,1812 g/cm<sup>3</sup> und einem Brixwert von 40. Laut Verpackungstext handelt es sich bei der Ware im Wesentlichen um mit Nährstoffen angereichertes Wasser, das zur Anwendung als Nahrungsergänzungsmittel vorgesehen ist. Anwendungshinweis: 50 ml Ware mit 100 ml Wasser oder Saft verdünnen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:231:0009:0010:DE:PDF>

### **3.16 Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung**

---

Die Europäische Kommission hat für folgende Bezeichnungen nicht geringfügige Änderungen genehmigt:

- Bei der Klasse 1.2 Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.):  
*Bresaola della Valtellina (g.g.A.)*  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:231:0001:0002:DE:PDF>
- Die der Klasse 1.2 Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.):  
*Coppa Piacentina (g.U.)*  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:231:0003:0004:DE:PDF>
- Bei der Klasse 1.6 Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet:  
*Pimiento Asado del Bierzo (g.g.A.)*  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:231:0005:0006:DE:PDF>

### **3.17 Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 898/2011 vom 7. September 2011 die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten angepasst. Dies wurde durch die entsprechende Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 umgesetzt, welche die Einfuhr von Obst und Gemüse regelt. Weitere Informationen finden Sie unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:231:0011:0012:DE:PDF>

### **3.18 Festsetzung der Koeffizienten für die Ausfuhr von Getreide in Form von Irish Whiskey im Zeitraum 2011/12**

---

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1670/2006 wird die Erstattung für die unter Kontrolle gestellten und destillierten Getreidemengen gewährt, auf die ein Koeffizient angewendet wird, der jährlich für jeden der betreffenden Mitgliedstaaten festgesetzt wird. Dieser Koeffizient drückt das Verhältnis zwischen der ausgeführten Gesamtmenge und der vermarkteten Gesamtmenge des betreffenden alkoholischen Getränks auf der Grundlage der festgestellten Tendenz der mengenmäßigen Entwicklung während der Anzahl Jahre aus, die der durchschnittlichen Reifezeit des betreffenden alkoholischen Getränks entspricht.

Die Europäische Kommission hat nun mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 899/2011 vom 7. September die Koeffizienten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1670/2006 für das in Irland zur Herstellung von Irish Whiskey verwendete Getreide für den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 festgesetzt. Diesen Koeffizienten und weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:231:0013:0014:DE:PDF>

### **3.19 Festsetzung der Einfuhrzölle für bestimmten geschälten Reis ab 8. September 2011**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 903/2011 vom 7. September 2011 den Einfuhrzoll für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 auf 42,5 EUR/t festgesetzt.

Auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden übermittelten Angaben stellte die Kommission fest, dass für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis 31. August 2011 Einfuhrlizenzen für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 mit Ausnahme der Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis für eine Menge von 438 104 Tonnen erteilt worden sind. Der Einfuhrzoll für geschälten Reis des KN-Codes 1006 20 anderer als Basmati-Reis müsse daher geändert werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:231:0021:0021:DE:PDF>

### **3.20 Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die vom 26. August 2011 bis zum 2. September 2011 eingereichten Einfuhrlizenzanträge für Gerste**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 904/2011 vom 7. September 2011 den Zuteilungskoeffizienten für die vom 26. August 2011 bis zum 2. September 2011 eingereichten Einfuhrlizenzanträge im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 2305/2003 eröffneten Zollkontingents für Gerste festgesetzt.

Jedem vom 26. August 2011 ab 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) bis zum 2. September 2011, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) eingereichten Einfuhrlizenzantrag für Gerste für das Kontingent gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/2003 wird für die beantragten Mengen unter Anwendung eines Zuteilungskoeffizienten von 77,115913 % stattgegeben.

Die Erteilung von Lizenzen für ab dem 2. September 2011, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) beantragte Mengen wird für den laufenden Kontingentszeitraum ausgesetzt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:231:0022:0022:DE:PDF>

### **3.21 Mitteilung der Kommission über die nicht beantragte Menge, die zu der Menge hinzuzurechnen ist, die für den Teilzeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2012 im Rahmen bestimmter von der Gemeinschaft für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors eröffneter Kontingente festgesetzt wurde**

---

Mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission sind Einfuhrzollkontingente für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors eröffnet worden. Die in den ersten sieben Tagen des Monats Juli 2011 für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2011 und die Kontingente 09.4212, 09.4214, 09.4217 und 09.4218 eingereichten Einfuhrlizenzanträge beziehen sich auf Mengen, die die verfügbaren Mengen unterschreiten. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission werden die Mengen, für die keine Anträge gestellt wurden, zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum (1. Januar bis 31. März 2012) festgesetzten Menge hinzugerechnet; sie sind im Anhang der vorliegenden Mitteilung aufgeführt.

Die Mitteilung der Kommission finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:264:0019:0019:DE:PDF>

---

**3.22 Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von „CHELČICKO-LHENICKÉ OVOCE“ (Kern-, Stein- und Beerenobst) als geografische Angabe**

---

Die Veröffentlichung des Antrags durch die Kommission am 14.09.2011 (2011/C 271/09) eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:271:0022:0030:DE:PDF>

---

**3.23 Veröffentlichung eines Antrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von „Φασόλια Βανίλιες Φενεού“ („Fasolia Vanilies Feneou“ - enthülste weiße Bohnen) als geografische Angabe**

---

Die Veröffentlichung des Antrags durch die Kommission am 16.09.2011 (2011/C 273/07) eröffnet die Möglichkeit nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:273:0026:0030:DE:PDF>

---

**3.24 Festsetzung der im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

---

Mit Verordnung (EU) Nr. 923/2011 vom 15. September 2011 hat die Europäische Kommission die im Getreidesektor gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltenden Einfuhrzölle für Hartweizen (hoher, mittlerer und niederer Qualität), Weichweizen (zur Aussaat, sowie hoher Qualität, anderer als zur Aussaat), Roggen, Mais (zur Aussaat, anderer als Hybridmais, sowie anderer als zur Aussaat) und Körner-Sorghum (zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum) ab dem 16. September 2011 festgesetzt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:240:0003:0005:DE:PDF>

---

**3.25 Festsetzung der im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

---

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 634/2011 der Kommission wurde eine Dauerausschreibung für das Wirtschaftsjahr 2010/11 für Einfuhren von Zucker des KN-Codes 1701 zu einem ermäßigten Zollsatz eröffnet. Demzufolge setzt die Kommission auf der Grundlage der im Rahmen einer Teilausschreibung eingegangenen Angebote entweder einen Mindestzollsatz je achtstelligen KN-Code fest oder beschließt, keinen Mindestzollsatz festzusetzen. Die Europäische Kommission hat nun mit der Verordnung (EU) Nr. 924/2011 vom 15. September den Mindestzollsatz festgelegt, der für die vierte Teilausschreibung angewandt bzw. nicht angewandt wird. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:240:0006:0007:DE:PDF>

**3.26 Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats September 2011 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge**

Auf die Einfuhrlizenzanträge für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors, die für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2011 gestellt wurden hat die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 928/2011 vom 16. September 2011 folgende Zuteilungskoeffizienten festgesetzt:

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1.10.2011-31.12.2011 gestellten Einfuhrlizenzanträge (%)
P1	09.4067	2,4176
P3	09.4069	0,464906

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:241:0024:0025:DE:PDF>

**3.27 Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats September 2011 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge**

Die Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 929/2011 vom 16. September 2011 in Bezug auf Einfuhrlizenzanträge für Geflügelfleisch, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2011 gestellt wurden, folgende Zuteilungskoeffizienten festgesetzt:

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1.10.2011-31.12.2011 gestellten Einfuhrlizenzanträge (%)
1	09.4410	0,358059
3	09.4412	0,414957
4	09.4420	0,425319
5	09.4421	10,752749
6	09.4422	0,431293

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:241:0026:0027:DE:PDF>

**3.28 Erteilung von Einfuhrlizenzen für die für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Eier und Eialbumin gestellten Anträge**

Die Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 930/2011 vom 16. September 2011 auf Einfuhrlizenzanträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2011 gestellt wurden, die folgenden Zuteilungskoeffizienten angewandt:

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1.10.2011-31.12.2011 gestellten Einfuhrlizenzanträge (%)
E2	09.4401	67,411997

Weiter Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:241:0028:0029:DE:PDF>

### **3.29 Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten 7 Tagen des Monats September 2011 gestellten Anträge im Rahmen des Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 620/2009 der Kommission vom 13. Juli 2009 sind Durchführungsvorschriften für die Beantragung und Erteilung von Einfuhrlizenzen festgelegt worden. In Fällen, in denen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, die für den Kontingentszeitraum verfügbaren Mengen überschreiten, sind Zuteilungskoeffizienten für die jeweiligen Mengen festzusetzen.

Da die Mengen, auf die sich die vom 1. bis 7. September 2011 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, höher sind als die verfügbaren Mengen, hat die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 935/2011 vom 20. September auf die Einfuhrlizenzanträge im Rahmen des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4449 ein Zuteilungskoeffizient von 0,465148 % festgelegt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:243:0004:0004:DE:PDF>

### **3.30 Festsetzung der Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 1. bis 7. September 2011 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Aussetzung der Einreichung von Anträgen auf solche Lizenzen**

Die Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 936/2011 vom 20. September für die Mengen von „Zucker — Zugeständnisse CXL“, „Balkan-Zucker“ und „Zucker — außerordentliche und industrielle Einfuhr“, für die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 vom 1. bis 7. September 2011 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, Zuteilungskoeffizienten festgelegt.

Die Einreichung weiterer Lizenzanträge wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2010/11 ausgesetzt.

Die genauen Zuteilungskoeffizienten sowie weiter Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:243:0005:0006:DE:PDF>

### **3.31 Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

Mit Verordnung (EU) Nr. 944/2011 vom 22. September 2011 hat die Europäische Kommission die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse (KN-Codes 0702 00 00, 0707 00 05, 0709 90 70, 0805 50 10, 0808 10 80, 0808 20 50, 0809 10 00, 0809 20 95, 0809 40 05) geltenden Einfuhrpreise festgesetzt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:246:0018:0019:DE:PDF>

### **3.32 Änderung der repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2010/11**

---

Mit Verordnung (EU) Nr. 948/2011 vom 22. September 2011 hat die Europäische Kommission die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2010/11 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 867/2010 (Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95) geändert. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:246:0028:0029:DE:PDF>

### **3.33 Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch und Geflügelfleisch**

---

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Union für die in Anhang I Teil XV derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Kommission hat nun

- mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2011 vom 22. September 2011 die Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 164 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für Rindfleisch festgesetzt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:246:0020:0023:DE:PDF>
- mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 946/2011 vom 22. September 2011 die Ausfuhrerstattungen gemäß Artikel 164 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 für Geflügelfleisch festgesetzt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:246:0024:0025:DE:PDF>

### **3.34 Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch und Geflügelfleisch**

---

Mit Verordnung (EU) Nr. 947/2011 der Kommission vom 22. September 2011 werden die in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin (KN-Codes 0207 12 10, 0207 12 90, 0207 14 10, 0207 27 10, 0408 91 80, 1602 32 11, 3502 11 90) geltenden repräsentativen Einfuhrpreise festgesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission (ABl. L 145 vom 29.06.1995, S. 47) wird entsprechend geändert. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:246:0026:0027:DE:PDF>

### **3.35 Abweichungen bei den drucktechnischen Sicherheitsmerkmalen bei Ursprungszeugnissen Form A aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE)**

---

Die Behörden der Vereinigten Arabischen Emirate stellen Ursprungszeugnisse Form A aus, die nicht mit den sicherheitstechnischen Vorgaben übereinstimmen. Die Europäische Kommission hat einer Verwendung dieser Ursprungszeugnisse Form A bis zum 1. Januar 2012 zugestimmt.

Derartige nach dem 1. Januar 2012 ausgestellte Ursprungszeugnisse Form A können nicht mehr als Präferenznachweise anerkannt werden.

### **3.36 EMCS ab 1. Januar 2012 auch für ausschließlich nationale Beförderungsvorgänge verpflichtend**

---

Ab dem 1. Januar 2012 müssen auch ausschließlich nationale Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung elektronisch unter Verwendung von EMCS eröffnet und beendet werden. Beförderungen unter Steueraussetzung mit Begleitendem Verwaltungsdokument (BVD) sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Beförderung von Waren, die der Kaffee- oder Alkopopsteuer unterliegen. Hierfür ist weiterhin das BVD zu verwenden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

[http://www.zoll.de/SharedDocs/Aktuelle\\_Einzelmeldungen/DE/2011/emcs\\_nationale\\_befoederungsvorgaenge.html](http://www.zoll.de/SharedDocs/Aktuelle_Einzelmeldungen/DE/2011/emcs_nationale_befoederungsvorgaenge.html)

### **3.37 Merkblatt des Zolls zum „Ermächtigten Ausfühler“**

---

Durch das in den meisten Präferenzregelungen vorgesehene Verfahren zur Inanspruchnahme von Vereinfachungen bei der Ausstellung von Präferenznachweisen als „ermächtigter Ausfühler“ tritt der Bewilligungsinhaber in Rechte ein und kann Vorteile nutzen. Diesen Rechten stehen jedoch auch weitreichende Verpflichtungen gegenüber. Neben der Beantragung des Verfahrens ist daher auch die Erstellung einer innerbetrieblichen Arbeits- und Organisationsanweisung erforderlich, die eine Anweisung an die Betriebsangehörigen darstellt und verbindliche Festlegungen von Betriebsabläufen, Dokumentationen und Verantwortlichkeiten enthalten muss.

Ein Merkblatt des Zolls vom 15. September 2011 soll informieren und Hilfestellung bei der Beantragung des Verfahrens sowie der Erstellung der Arbeits- und Organisationsanweisung bieten. Das Merkblatt finden Sie unter:

[http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Warenursprung-Praeferenzen/mb\\_ermaechtigter\\_ausfuehrer.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Warenursprung-Praeferenzen/mb_ermaechtigter_ausfuehrer.pdf?__blob=publicationFile)

### **3.38 ATLAS Ausfuhr: Erforderliche Unterlagencodierungen bei Ausfuhren mit Bestimmungsland Belarus**

---

Der Rat der Europäischen Union hat angesichts der Lage in Belarus mit dem Beschluss 2011/357/GASP vom 20. Juni 2011 weitere restriktive Maßnahmen gegen Belarus beschlossen. Mit der Zweiundneunzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wurden die Besonderen Beschränkungen gegen Belarus in nationales Recht umgesetzt.

Mit Gültigkeitsbeginn 25.08.2011 steht in der Unterlagenliste I0136 folgende neue Unterlage zur Anmeldung in ATLAS AES zur Verfügung:

3LNA/BY: „Erklärung des Anmelders, dass die Güter nicht vom Waffenembargo nach § 69s AWV erfasst sind“

### **3.39 TARIC Änderung zum 01.09.2011: Verbot der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden**

---

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3254/1991 vom 4. November 1991 (ABl. L 308) ist das Verbringen in die Gemeinschaft von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern verboten, die Tellereisen oder den internationalen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden. Zur Integration dieses Einfuhrverbots bzw. der Beschränkung für Waren im

Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der VO (EWG) Nr. 3254/91 im TARIC werden von der Kommission für die in Anhang II zu dieser Verordnung nach KN-Codes gelisteten Waren Zusatzcodes geschaffen, mit der die jeweilige Wildtierart verschlüsselt ist. Diese Zusatzcodes sind ab 01. September 2011 zusätzlich zur Warennummer anzumelden.

Für die mit Zusatzcode angemeldeten Waren sind die Maßnahmen 277 und 475 abhängig vom Ursprungsland der darin verwendeten Pelze verbunden

Die Zusatzcodes sowie weitere Informationen finden Sie unter:

[http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Zoelle/Atlas/2011/tn-info\\_082011\\_4468\\_20110831.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Zoelle/Atlas/2011/tn-info_082011_4468_20110831.pdf?__blob=publicationFile)

### **3.40 TARIC Änderung zum 01.09.2011: Neue Maßnahmengattung 746 und Unterlage „Y032“ für die Einfuhrkontrolle von Robbenerzeugnissen**

---

Die Maßnahmen zur „Einfuhrkontrolle von Robbenerzeugnissen“ sind derzeit in der Maßnahmenart 475 hinterlegt. Die EU-Kommission löst mit Wirkung ab 01. September 2011 die Regelungen für die „Einfuhrkontrolle von Robbenerzeugnissen“ aus der Maßnahmenart 475 heraus und hinterlegt sie in der neu geschaffenen Maßnahmenart 746.

Für die betroffenen Warennummern ist weiterhin das Anmelden von Unterlagen erforderlich. In diesem Zusammenhang wird die Unterlage Y032 „Andere Erzeugnisse als die in Verordnung (EU) Nr. 737/2010 (ABl. L 216) genannten Robbenerzeugnisse“ zum 01. September 2011 ebenfalls neu eingeführt.

Die neue Unterlage „Y032“ ersetzt die bisher anzuwendende Unterlage „C682“. Die bisherige Unterlage „C682“ verliert ihre Gültigkeit zum 31. August 2011.

### **3.41 ATLAS: Änderung der niederländischen Dienststellenbezeichnungen und Dienststellen-Schlüsselnummern**

---

Von der niederländischen Zollverwaltung wurde über den NSD Versand mitgeteilt, dass am 24. und 25. September ein Releasewechsel in den niederländischen Anwendungen NCTS ECS und ICS stattfindet. Ein wesentlicher Teil der Änderungen in diesem Releasewechsel ist eine Umorganisation in den Strukturen der niederländischen Zollverwaltung. Hieraus ergibt sich auch eine weitgehende Umbenennung der niederländischen Zollstellen einschließlich einer Änderung der Schlüsselnummern der Dienststellen.

Die neuen Dienststellenbezeichnungen und –Schlüsselnummern werden am 25.09.2011 elektronisch an alle teilnehmenden Staaten verteilt und automatisiert in die ATLAS – Anwendungen eingearbeitet. Die bisherigen Dienststellen – Schlüsselnummern werden noch für eine Übergangszeit technisch weiterhin gültig bleiben, langfristig aber auch die technische Gültigkeit verlieren. Wie lange diese Übergangsphase dauern wird, ist nicht bekannt. Die niederländische Zollverwaltung bittet darum, dass ab dem 26.09.2011 möglichst die neuen Dienststellenbezeichnungen und –Schlüsselnummern verwendet werden.

### **3.42 Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001; Änderung des Meldeverfahrens für Allgemeingenehmigungen**

---

Im Zuge der Einführung sogenannter EORI Nummern wird es notwendig, dass Meldeverfahren für Allgemeine Genehmigungen neu zu gestalten. Die EORI

Nummer ist eine „Europäische Zollnummer“, die voraussichtlich ab November 2011 verbindlich von der Zollverwaltung eingeführt wird.

Meldungen über das ELAN (alt) System sind dann nicht mehr möglich; von der Übersendung per Diskette oder CD-Rom bitten das BAFA abzusehen. Meldungen ab dem Meldezeitpunkt Januar 2012 (Meldezeitraum 2. Halbjahr 2011) können daher nur noch über das im Frühjahr 2011 eingeführte ELAN-K2 System entgegen genommen werden. Registrierten Nutzern wird es dann möglich sein, die Meldung bzw. Nullmeldung, ähnlich dem bisherigen ELAN System, direkt zu erfassen. Zusätzlich bietet das System jedoch auch die Möglichkeit, die Meldung mittels Dateiupload durchzuführen. Diese Möglichkeit dürfte besonders für die Nutzer interessant sein, die Ihre Meldung zur Zeit per Diskette bzw. CD-Rom abgeben. Die Uploaddatei muss einer vorgegebenen XML Struktur entsprechen. Alle notwendigen Strukturbeschreibungen und Beispiele (XML Schema Definition XSD und Beispiel XML) finden Sie auf der BAFA Homepage ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)).

**Ansprechpartner:**

Referat 224  
Herr Schmidt  
Grundsatz- und Verfahrensfragen  
Tel.: 06196 908 590  
Fax: 06196 908 793  
[www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)  
[allgemeine-genehmigungen@bafa.bund.de](mailto:allgemeine-genehmigungen@bafa.bund.de)

## 4 Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle

### 4.1 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

---

**(1)**

Angesichts der Entwicklungen in Libyen hat der Rat der Europäischen Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2011 vom 1. September 2011 folgende Organisationen von der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 mit den natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen:

2. *Economic and Social Development Fund (ESDF)*

8. *National Commercial Bank*

9. *Gumhouria Bank*

10. *Sahara Bank*

11. *Azzawia (Azawiya) Refining*

12. *Ras Lanuf Oil and Gas Processing Company (RASCO)*

13. *Brega*

14. *Sirte Oil Company*

15. *Waha Oil Company*

17. *Tamoil Africa Holdings Limited (auch bekannt als Oil Libya Holding Company)*

23. *First Gulf Libyan Bank*

25. *National Oil Wells and Drilling and Workover Company (auch bekannt als National Oil Wells Chemical and Drilling and Workover Equipment Co.; auch bekannt als National Oil Wells Drilling And Workover Equipment Co.)*

26. *North African Geophysical Exploration Company (auch bekannt als NA-GECO; auch bekannt als North African Geophysical Exploration)*

27. *National Oil Fields and Terminals Catering Company*

- 28. *Mabruk Oil Operations*
- 30. *Harouge Oil Operations (auch bekannt als Harouge; auch bekannt als Veba Oil Libya GmbH)*
- 31. *Jawaby Property Investment Limited*
- 32. *Tekxel Limited*
- 39. *Mediterranean Oil Services Company (auch bekannt als Mediterranean Sea Oil Services Company)*
- 40. *Mediterranean Oil Services GmbH auch bekannt als MED OIL OFFICE DUESSELDORF, auch bekannt als MEDOIL)*
- 41. *Libyan Arab Airlines*
- 43. *Hafenbehörde von Tripolis*
- 44. *Hafenbehörde von Al Khoms*
- 45. *Hafenbehörde von Brega*
- 46. *Hafenbehörde von Ras Lanuf*
- 47. *Hafenbehörde von Zawia*
- 48. *Hafenbehörde von Zuwara*
- 49. *Al-Sharara Oil Services Company (alias Al Sharara, Al-shahara oil service company, Sharara Oil Service Company, Sharara, Al-Sharara al-Dhahabiya Oil Service Company).*

Damit können sechs Häfen im Westen Libyens (Tripolis, Al Khoms, Brega, Ras Lanuf, Zawia, Zuwara) wieder regulär angefahren werden, die aufgrund von EU-Rechtsakten vom Juni 2011 zwischenzeitlich nur für humanitäre Lieferungen oder zur Erfüllung bestimmter Altverträge angelaufen werden durften.

Die restriktiven Maßnahmen gegen Libyen bleiben im Übrigen weiter bestehen, so lange keine Aufhebung der Sanktionen auf VN-Ebene erfolgt ist. Wann weitere Sanktionen aufgehoben werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Bundesregierung setzt sich für eine möglichst rasche Aufhebung ein.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:227:0003:0004:DE:PDF>

**(2)** Angesichts der Entwicklungen in Libyen hat der Rat der Europäischen Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 925/2011 vom 15. September 2011 folgende Organisation von der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 mit den natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen:

42. *Afriqiyah Airways*

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:241:0001:0001:DE:PDF>

**(3)** Angesichts der Entwicklungen in Libyen hat der Rat der Europäischen Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 941/2011 vom 22. September 2011 folgende Organisationen von der Liste mit den natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, gestrichen:

Von der Liste in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 204/2011:  
5. *Libyan National Oil Corporation (Nationale Ölgesellschaft Libyens)*

Von der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011:  
29. *Zuaitina Oil Company (auch bekannt als ZOC; auch bekannt als Zueitina).*

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:246:0011:0012:DE:PDF>

#### **4.2 Änderung der Verordnung über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen**

---

Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 19. August 2011 beschlossen, eine natürliche Person aus der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen („Abdul Latif Saleh“). Er beschloss zudem am 22. August 2011, eine natürliche Person in diese Liste aufzunehmen („Mati ur-Rehman“).

Die Europäische Kommission hat daraufhin mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 876/2011 vom 1. September 2011 den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 entsprechend angepasst. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:227:0011:0012:DE:PDF>

#### **4.3 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien**

---

Der Beschluss 2011/522/GASP des Rates vom 2. September 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien sieht weitere Maßnahmen vor, darunter das Verbot des Kaufs, der Einfuhr oder der Beförderung von Rohöl und Erdöl-erzeugnissen aus Syrien und das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen weiterer juristischer und natürlicher Personen und Organisationen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 878/2011 vom 2. September 2011 ändert der Rat die Verordnung (EU) Nr. 442/2011, die den oben genannten Beschluss umsetzt. Insbesondere soll folgendes klargestellt werden:

Werden einer Bank zum Zweck des abschließenden Transfers an eine nicht in der Liste aufgeführte Person, Organisation oder Einrichtung die erforderlichen Unterlagen vorgelegt oder übermittelt, um Zahlungen auszulösen, die nach Artikel 9 dieser Verordnung zulässig sind, so stellt dies kein Zurverfügungstellen von Geldern im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung dar.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:228:0001:0005:DE:PDF>

#### **4.4 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 des Rates zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 891/2011 vom 1. September 2011 den Anhang V und den Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 aktualisiert. Anhang V enthält die Liste der Einrichtungen, die unter bestimmte in der Verordnung genannte Ausfuhr-, Finanzierungs- und Investitionsbeschränkungen fallen. Anhang VI enthält die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

Die neuen Listen sowie weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:230:0001:0066:DE:PDF>

## 5 Handelsschutzinstrumente

A - Einleitung von Antidumping- und Antisubventionsverfahren

### 5.1 VR China – Neues chinesisches Antidumpingverfahren hinsichtlich nahtloser Edelstahlrohre

---

(gtai) Das chinesische Wirtschaftsministerium MOFCOM hat am 08.09.2011 die Einleitung eines neuen Antidumping-Untersuchungsverfahrens mitgeteilt. Gegenstand des Verfahrens sind spezielle, nahtlose Edelstahlrohre der chinesischen Zolltarifnummern 7304 4110, 7304 4910, 7304 5110 und 7304 5910 mit hoher Temperatur- und Korrosionsbeständigkeit. Die Rohre zur Durchleitung von überkritischem Dampf in Kraftwerken haben folgende stoffliche Zusammensetzung: Kohlenstoffgehalt größer/gleich 0,04%, Chrom mehr als 16%, Nickel mehr als 7% und Niob größer/gleich 0,2%. Betroffen sind Rohre mit Ursprung in der EU und Japan. Untersuchungszeitraum ist der 1.7.2010 bis 30.6.2011.

Betroffene Firmen, die vom MOFCOM noch nicht angesprochen wurden, sollten von sich aus bis zum 28.9.2011 mit diesem in Kontakt treten. Firmen, die mit dem MOFCOM nicht kooperieren oder unvollständige oder unrichtige Angaben machen, laufen Gefahr mit dem höchsten festgelegten "all others" Antidumpingzoll belegt zu werden.

Als Anhang zur Originalmeldung wurde ein Formular veröffentlicht. Neben Firmenangaben sind dort die Menge und der Wert der Einfuhren (in US\$) in die VR China im Untersuchungszeitraum einzutragen.

Die unverbindliche Maschinenübersetzung des Formulars durch gtai finden Sie unter: <http://www.gtai.de/DE/Content/SharedDocs/Anlagen/PDF/Zoll/china-ad-nahtlos-rohre-fragebogen.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/china-ad-nahtlosrohre-fragebogen?show=true>

Kontaktdaten:

2, Dong Chang An Avenue, Beijing, 100731  
Import and Export Fair Trade Bureau of the Ministry of Commerce  
Department of Commerce Bureau of Industry  
Tel :0086-106 519 -817, -665, -197, oder -354  
Fax :0086-106 519 7354

B - Festsetzung von vorläufigen Antidumping- und Ausgleichszöllen

C - Annahme von Verpflichtungsangeboten

D - Festsetzung von endgültigen Antidumping- und Ausgleichszöllen

### 5.2 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 193/2007 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 192/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate mit Ursprung unter anderem in Indien

---

Der Rat der Europäischen Union hat mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 907/2011 vom 6. September 2011 die Verordnung (EG) Nr. 193/2007 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien und die Verordnung (EG) Nr.

192/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate mit Ursprung unter anderem in Indien geändert.

Zwei Unternehmen (Jiangsu Hengli Chemical Fibre Co. Ltd und Amann Twisting Yancheng Co. Ltd.) beantragten eine „Behandlung als neuer ausführender Hersteller“ (BNAH). Es wurde untersucht, ob die beiden Antragsteller die Kriterien für eine BNAH nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2010 erfüllen.

Für den Antragsteller Jiangsu Hengli Chemical Fibre Co. Ltd ergab die Untersuchung der übermittelten Informationen, dass das Unternehmen ausreichende Beweise dafür vorgelegt hatte, dass es die in Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2010 festgelegten Kriterien erfüllt. Daher konnte diesem Antragsteller nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2010 der gewogene durchschnittliche Zollsatz für kooperierende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen von 5,3 % gewährt werden.

Für Amann Twisting Yancheng Co. Ltd, den anderen Antragsteller, ergab die Untersuchung der übermittelten Informationen, dass das Unternehmen keine ausreichenden Beweise dafür vorgelegt hatte, dass es die in Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2010 festgelegten Kriterien erfüllt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:232:0029:0030:DE:PDF>

### **5.3 Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China**

Mit der Verordnung (EU) Nr. 917/2011 vom 11. September 2011 wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt auf Einfuhren von glasierten und unglasierten keramischen Fliesen, Boden- und Wandplatten, glasierten und unglasierten keramischen Steinchen, Würfeln und ähnlichen Waren für Mosaik, auch auf Unterlage, die derzeit unter den KN-Codes 6907 10 00, 6907 90 20, 6907 90 80, 6908 10 00, 6908 90 11, 6908 90 20, 6908 90 31, 6908 90 51, 6908 90 91, 6908 90 93 und 6908 90 99 eingereiht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China.

Für die beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

<i>Unternehmen</i>	<i>Zollsatz</i>	<i>TARIC-Zusatzcode</i>
Dongguan City Wonderful Ceramics Industrial Park Co. Ltd.; Guangdong Jiamei Ceramics Co. Ltd.; Qingyuan Gani Ceramics Co. Ltd.; Foshan Gani Ceramics Co. Ltd.	B011	26,3 %
Guangdong Xinruncheng Ceramics Co. Ltd.	29,3 %	B009
Shandong Yadi Ceramics Co. Ltd.	36,5 %	B010
In Anhang I aufgeführte Unternehmen	30,6 %	
Alle übrigen Unternehmen	69,7 %	B999

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:238:0001:0023:DE:PDF>

E - Überprüfung von Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen

#### **5.4 Einstellung der Auslaufüberprüfung und der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von bestimmten Gusserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Aufhebung dieser Maßnahmen**

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission hat der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 871/2011 vom 26. August 2011 die Auslauf- und die teilweise Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Gusserzeugnissen aus nicht verformbarem Gusseisen und aus Gusseisen mit Kugelgrafit (duktilen Eisen) von der zur Abdeckung von und/ oder zum Zugang zu ober- oder unterirdischen Systemen verwendeten Art und Teile davon, auch maschinell bearbeitet, beschichtet oder überzogen oder anders bearbeitet, ausgenommen Feuerhydranten, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes 7325 10 50, 7325 10 92, ex 7325 10 99 (TARIC-Code 7325 10 99 10) und ex 7325 99 10 (TARIC-Code 7325 99 10 10) eingereiht werden, eingestellt und diese Maßnahmen aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:227:0001:0002:DE:PDF>

#### **5.5 Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate (PET) mit Ursprung in Indien**

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission hat der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 905/2011 vom 1. September 2011 die teilweise Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Indien, das derzeit unter dem KN-Code 3907 60 20 eingereiht wird, ohne Änderung der geltenden Maßnahmen eingestellt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:232:0014:0018:DE:PDF>

Der Rat hat in der gleichen Sache mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 906/2011 vom 2. September 2011 die Verordnung (EG) Nr. 193/2007 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien und die Verordnung (EG) Nr. 192/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate mit Ursprung unter anderem in Indien in folgender Weise geändert:

Der das Unternehmen Reliance Industries Limited betreffende Teil der Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 193/2007 erhält folgende Fassung:

<i>Land</i>	<i>Unternehmen</i>	<i>Ausgleichszoll (EUR/t)</i>	<i>TARIC-Zusatzcode</i>
„Indien“	Reliance Industries Ltd	90,4	A181

Der das Unternehmen Reliance Industries Ltd. betreffende Teil der Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 192/2007 erhält folgende Fassung:

<i>Land</i>	<i>Unternehmen</i>	<i>Ausgleichszoll (EUR/t)</i>	<i>TARIC-Zusatzcode</i>
„Indien“	Reliance Industries Ltd	132,6	A181

### **5.6 Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sämischleder mit Ursprung in der Volksrepublik China**

Die Europäische Kommission gab am 19. September bekannt, dass sie eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Sämischleder mit Ursprung in der Volksrepublik China einleitet. Die Überprüfung betrifft Sämischleder und Neusämischleder, auch zugeschnitten, einschließlich Sämischleder und Neusämischleder in getrocknetem Zustand (crust) mit Ursprung in der Volksrepublik China („betroffene Ware“), das derzeit unter den KN-Codes 4114 10 10 und 4114 10 90 eingereiht wird.

Der Antrag wurde am 14. Juni 2011 von der UK Leather Federation („Antragsteller“) eingereicht, die Herstellerunternehmen vertritt, auf die ein erheblicher Teil, nämlich mehr als 50 %, der gesamten Sämischleder-Produktion des Wirtschaftszweigs der Union entfällt. Weiter Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:270:0006:0010:DE:PDF>

### **F - Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen**

<i>Ware</i>	<i>Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder</i>	<i>Maßnahmen</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Zeitpunkt des Außerkrafttretens</i>
Side-by-Side-Kühl-Gefrierkombinationen	Republik Korea	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1289/2006 des Rates (ABl. L 236 vom 31.8.2006, S. 11)	1.9.2011
Sättel	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 691/2007 des Rates (ABl. L 160 vom 21.6.2007, S. 1)	22.6.2012
Bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zuckermais in Körnern	Thailand	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 682/2007 des Rates (ABl. L 159 vom 20.6.2007, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 847/2009 des Rates (ABl. L 246 vom 18.9.2009, S. 1)	21.6.2012

### **G - Einstellung von Antidumping- und Antisubventionsverfahren**

## 6 Literaturtipp

### 6.1 Garantien und Bürgschaften Exportkreditgarantien des Bundes und Rechtsverfolgung im Ausland

---

*ISBN: 978-3-89817-861-7, 2010, ca. 5100 Seiten, 14,8 x 21,0 cm, Grundwerk mit CD, € 98,00 inkl. MwSt., Bibliographischer Umfang Grundwerk in 4 Ordnern*

#### *Vorteile*

Schutzinstrument gegen politische und wirtschaftliche Risiken bei Ihren weltweiten Exportgeschäften

- Konkrete Entscheidungshilfen für Ihre Geschäftsbeziehungen im Ausland
- Genaue Kenntnis der Deckungsformen, Regelungen und Modalitäten
- Länderspezifisches Know-how zur Rechtsverfolgung im Ausland
- CD-ROM mit Volltexten der Loseblattsammlung sowie dem Glossar "Garantien und Bürgschaften von A bis Z"

#### *Beschreibung*

Die Risiken des Exports sind groß, vermeintlich lukrative Geschäfte können schnell unkalkulierbar werden. Zu Ihrem Schutz übernimmt die staatliche Exportkreditversicherung die Deckung zahlreicher Auslandsgeschäfte. Vermeiden Sie so Zahlungsausfälle und versichern Sie die richtigen Risiken!

Mit diesem Praxishandbuch lernen Sie die passenden Deckungsformen kennen und können Entschädigungsverfahren korrekt abwickeln. Sie werden umfassend über alle wissenswerten Hintergründe und Regelungen informiert!

#### *Inhalt*

Die verschiedenen Formen der Deckung

- Antrags- und Entschädigungsverfahren, Fabrikations- und Ausfuhrri-siko, OECD-Konsensus, AGBs und Merkblätter, Zusammenstellung der Bearbeitungsgebühren, Entgelte und Selbstbeteiligungssätze

#### *Autoren*

RA Dr. Roland Scheibe ist Mitglied der Direktion bei Euler Hermes, dort seit 1986 tätig, war langjähriger Leiter des Fachbereiches Recht und Grundsatz und leitet seit 2007 die Division Legal & Finance.

RA Dr. Eckhardt Moltrecht ist Mitglied der Direktion bei Euler Hermes und leitet das Department "International Cooperation" der Exportgarantien des Bundes. Herr Dr. Moltrecht ist seit 1984 im Hause Euler Hermes.

RA Susanne Kuhn ist seit 1989 bei Euler Hermes in verschiedenen Funktionen im Bereich der Exportkreditgarantien des Bundes tätig. Sie ist Autorin des 4. Bandes „Rechtsverfolgung im Ausland“.

**Zu beziehen:** *Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Tel.: (02 21) 9 76 68-0, Fax: (02 21) 9 76 68-278, E-Mail: [service@bundesanzeiger.de](mailto:service@bundesanzeiger.de)*

## 7 Veranstaltungen

### 7.1 Lateinamerika-Tag 2011

---

Unter der Schirmherrschaft des Ersten Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg, Olaf Scholz, lädt der Lateinamerika Verein in bewährter Tradition gemeinsam mit der Handelskammer Hamburg zum Lateinamerika-Tag am 17. Oktober 2011 ein. Der wirtschaftliche Aufwärtstrend in Lateinamerika hält auch in diesem Jahr an. Den positiven Auswirkungen auf Entwicklung und Wohlstand der Staaten stehen unter anderem Herausforderungen im Umweltbereich gegen über. Hamburg als diesjährige Umwelthauptstadt Europas bietet den Rahmen, Partnerschaften im Umweltbereich zwischen Lateinamerika und Deutschland zu entwickeln. Der zweite Konferenztag soll Kooperations- und Investitionsmöglichkeiten in Chile aufzeigen.

Ehregast am Galadiner wird der Präsident der Republik Östlich des Uruguay, S.E. José Mujica, sein.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte nachfolgendem Link:

<http://www.lateinamerikaveroin.de/de/veranstaltungen/termine-2011/>

### 7.2 AHV NRW Workshop / „Ladungssicherung & Transportrecht in Theorie und Praxis“ am 13.10.2011 in Dortmund bei Dolezych GmbH & Co. KG

---

Der AHV NRW e. V. führt am 13.10.2011, 14:30 Uhr bis ca. 18:00 Uhr, einen Workshop zum Thema „Ladungssicherung & Transportrecht in Theorie und Praxis“ durch. Zielgruppe sind Entscheidungsträger und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter aus dem Versand, der kaufm. Auftragsabwicklung, Logistik und Lagerwirtschaft, Vertrieb und Logistikeinkäufer. Im Rahmen der kaufmännischen Auftragsabwicklung kommt es beim Heben, beim Umschlagen und beim Transportieren versandbereiter Waren oftmals zu Schadensfällen, weil technische und physikalische Zusammenhänge bei der Ladungssicherung aus Unkenntnis oder Unachtsamkeit außer Acht gelassen werden. Wie sind die Verantwortlichkeiten zwischen Versender, Logistiker und Empfänger? Wer haftet zu welchem Zeitpunkt für welche Schäden? Wie lassen sich Risiken für alle Beteiligte vermeiden? Mit dem Workshop wird ein Grundwissen in der Vertragsgestaltung innerhalb der Lieferkette vermittelt. Das Zusammenspiel der Vertragsebenen – Kauf-, Versicherungs- und Frachtvertrag – wird anhand von Praxisbeispielen erläutert. In einem zweiten Teil wird auf die praktische Umsetzung im Betrieb eingegangen. Die Veranstaltung findet bei der Dolezych GmbH & Co. KG im Dortmunder Hafen statt. Weitere Einzelheiten und Anmeldung bei: Herrn Andreas Mühlberg, AHV NRW e. V., Tel.: 0211/66 908-28, [andreas.muehlberg@ahvnrw.de](mailto:andreas.muehlberg@ahvnrw.de), [www.ahvnrw.de](http://www.ahvnrw.de)

### 7.3 Polnische Kooperationsbörse „Baumaterialien & Baudienstleistern“ am 30.09.2011 im Generalkonsulat der Republik Polen in Köln

---

Die Abteilung für Handel und Investitionen des Generalkonsulats der Republik Polen führt in Kooperation mit dem AHV NRW e. V. und dem Verband Polnischer Bauunternehmer (UNI-BUD) am 30.09.2011 in Köln eine Kooperationsbörse mit polnischen Baumaterialherstellern und Baudienstleistern durch. Zielgruppe sind Unternehmen aus den Bereichen Baustoffhandel, Bau- und Ausbauhandwerk sowie deren Zulieferer, die bereits über Geschäftsbeziehungen zu polnischen Unternehmen verfügen oder neue knüpfen möchten. Die Anmeldung erfolgt direkt über das Generalkonsulat der Republik Polen,

Ansprechpartner: Herr Bronislaw Jaworski, [bronislaw.jaworski@wirtschaft-polen.de](mailto:bronislaw.jaworski@wirtschaft-polen.de) Weitere Hintergrundinformationen auch erhältlich bei: Herrn Andreas Mühlberg, AHV NRW e. V. , Tel.: 0211/66 908-28, [andreas.muehlberg@ahvnrw.de](mailto:andreas.muehlberg@ahvnrw.de) , [www.ahvnrw.de](http://www.ahvnrw.de)

### **7.4 „Wirtschaft, Handel und Investitionen in Ecuador“ am 13. Oktober 2011 im Haus der Deutschen Wirtschaft**

---

Die Botschaft der Republik Ecuador in Berlin und die Lateinamerika-Initiative der Deutschen Wirtschaft (LAI) möchten Sie herzlich zur Veranstaltung „Wirtschaft, Handel und Investitionen in Ecuador“ am 13. Oktober 2011 von 11:00 – 14:00 Uhr im Haus der Deutschen Wirtschaft, Otto-Wolff-von-Amerongen-Saal, einladen.

Die Veranstalter freuen sich besonders, den ecuadorianischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Handel und Integration, Ricardo Patiño, zu dieser Veranstaltung begrüßen zu dürfen. In seinem Vortrag wird der Außenminister über die wirtschaftlichen Fortschritte der letzten Jahre in Ecuador sprechen und auf die Regierungsarbeit im Bereich der Handels- und Investitionsförderung eingehen. Der Minister Patiño spricht u. a. zu den Themen: öffentliche Investitionen, industrielle Diversifizierung, Steuer- und Tarifregelung sowie Schaffung von speziellen Zonen für die wirtschaftliche Entwicklung.

Am Ende der Veranstaltung haben Sie die Gelegenheit, direkt mit dem Außenminister zu diskutieren. Im Anschluss daran findet ein Get-Together mit allen Teilnehmern statt.

Anmeldungen an Frau Barbara Weigert, E-Mail: [Prak1B6@dihk.de](mailto:Prak1B6@dihk.de)

### **7.5 VDMA- Seminare zur Exportkontrolle**

---

Das Maschinenbau-Institut des VDMA (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.) veranstaltet in der zweiten Jahreshälfte verschiedene Seminare zum Thema Exportkontrolle, zu denen sich Mitglieder des BGA und des BDEx zu vergünstigten Konditionen anmelden können.

- „Einführung in die Exportkontrolle“ am 10.-11. Oktober 2011 in Stuttgart-Weilimdorf;
- „Exportkontrolle nicht-gelisteter Dual-Use-Güter“ am 02.11.11 in Frankfurt am Main;
- „Exportkontrolle: Internationale Embargos“ am 03.11.11 in Frankfurt am Main;
- „Iran-Embargo für Einsteiger“ am 18.11.11 in Frankfurt am Main.

Detailliertere Informationen zu den einzelnen Seminaren sowie Anmeldeformulare finden Sie im Anhang zu diesem Außenwirtschaftsreport.